

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 22.11.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

1. Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
2. Kurtaxepflichtige sind darüber hinaus auch die Einwohner der Stadt, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Kurtaxepflicht besteht in diesen Fällen nur für die Tage der Inanspruchnahme von Kurmitteln.
3. Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäusern, sowie von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Bettlägerigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

1. € 2,00 am Zentralort
2. € 1,00 in den Stadtteilen Arnach, Dietmanns, Eintürnen, Gospoldshofen, Haidgau, Hauerz, Seibranz, Unterschwarzach und Ziegelbach.
3. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxe

1. Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie Studenten sind oder sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.
 - b. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kurmittel in Anspruch nehmen.
 - c. Ortsfremde Personen, die sich länger als 42 Tage in der Stadt aufhalten, ab dem 43. Tag.

2. Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

- a. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Stadt aufhalten.
- b. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in der Stadt während deren Dauer.
- c. Schwerbehinderte Personen mit 100 % Erwerbsminderung.
- d. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- e. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, auch wenn Kurmittel in Anspruch genommen werden.
- f. Ordensangehörige, die in ordenseigenen Einrichtungen auf Kosten ihres Ordens aufgenommen werden.

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:

1. Schwerbehinderte Personen mit mindestens 80 v. H. Erwerbsminderung, um 50 v.H.
2. Personen, deren Einkünfte den doppelten Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht überschreiten, um 50 v.H.

Die Ermäßigungen nach § 5 Abs.1 und 2 werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 6 Kur- und Gästekarte

1. Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 a, b sowie nach § 4 Abs. 2 a – f von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kur- und Gästekarte. Die Kur- und Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

2. Die Kur- und Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

3. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.

§ 8 Meldepflicht

1. Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

2. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den

Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reisetilnehmer zu erstatten.

3. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

4. Für die Meldung sind die von der Stadt Bad Wurzach ausgegebenen analogen Vordrucke zu verwenden oder die Vordrucke für das elektronische Meldewesen, das ab 01.01.2022 für die Gästeanmeldung zur Verfügung steht.

5. Das analoge Anmeldeverfahren läuft zum 01.01.2024 aus und die Nutzung des elektronischen Meldewesens wird für alle Beherberger verpflichtend.

§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

1. Die nach § 8 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von der kurtaxepflichtigen Person einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

2. Jeder Unterkunftsgeber, der sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden hat, erhält von der Bad Wurzach Info Zugangsdaten für einen Drittanbieter und Druckvorlagen für Meldescheine und Kurkarten. Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Bad Wurzach Info unverzüglich zu benachrichtigen. Mit den Zugangsdaten kann der Unterkunftsgeber die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Meldescheine und Kurkarten mit Hilfe des eigenen, internetfähigen Computers oder vergleichbaren Geräten und des eigenen Druckers durchführen. Dabei sind die Meldescheindaten der beherbergten Person nach Bundesmeldegesetz in einer Bildschirmmaske zu erfassen. Nach Erfassung der Daten stellt das System den druckfertigen Meldeschein nach Bundesmeldegesetz zu Verfügung, welcher vom Vermieter ausgedruckt werden muss und vom Gast eigenhändig zu unterschreiben ist. Für die Aufbewahrung des Meldescheins ist nach Bundesmeldegesetz §30 Abs. 4 der Vermieter verantwortlich. Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen elektronisch erfassten Daten werden für den Unterkunftsgeber vom Drittanbieter in verschlüsselter Form und unter Wahrung der Vorgaben des Datenschutzes an die Bad Wurzach Info übermittelt. Die Ausstattung der Unterkunftsgeber mit den Zugangsdaten und Druckvorlagen für das elektronische Meldescheinverfahren ist gebühren- und kostenfrei. Handschriftlich ausgefüllte Gästekarten des elektronischen Meldescheins haben keine Gültigkeit. Sollte der Datenimport der meldepflichtigen Daten per Schnittstelle aus einer Hotelreservierungssoftware an die Stadt Bad Wurzach nicht fehlerfrei sein bzw. sollten Fehler dabei festgestellt werden, so sind die Beherberger verpflichtet, der Stadt Bad Wurzach für eine korrekte Abrechnung der Kurtaxe die meldepflichtigen Daten aus der Hotelreservierungssoftware zur Verfügung zu stellen.

3. Auf Antrag kann die Stadt Bad Wurzach zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldescheine durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Beherberger von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldescheinabgabe für den Beherberger wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldescheine nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich

wäre oder wenn der Beherberger nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Meldepflichten nach § 8 nicht nachkommt,
2. die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 9 dieser Satzung nicht einzieht und an die Stadt abführt,
3. die abgeführten Beträge auf Anforderung der Stadt nicht nach einem Formblatt aufschlüsselt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 01. 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 15.09.2008 außer Kraft.

Bad Wurzach, den 22.11.2021

gez.

Alexandra Scherer

Bürgermeisterin